



# Latzel

Latzel Whitepaper: Transparenzregister

## 1. Transparenzregister wird zum Vollregister

Zum 01.10.2017 wurde in Deutschland das Transparenzregister eingeführt. Es handelt sich um eine Online-Plattform, die vom Bundesanzeiger geführt wird.

Nach § 20 des Geldwäschegesetzes (GwG) sind grundsätzlich alle inländischen juristischen Personen und im Handelsregister eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, dem Transparenzregister ihre „wirtschaftlich Berechtigten“ mitzuteilen. Wirtschaftlich Berechtigte sind diejenigen natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile halten oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Sofern es nur wirtschaftliche Berechtigte gibt, die 25% oder weniger halten, sind alle Mitglieder des jeweiligen Geschäftsführungsorgans dem Transparenzregister als sog. „fiktive“ wirtschaftliche Berechtigte zu melden.

Dennoch bestand bislang für die meisten Gesellschaften keine Mitteilungspflicht, da sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten in der Mehrzahl der Fälle bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben haben (sog. „Mitteilungsfiktion“). Diese Mitteilungsfiktion ist jedoch zum 01.08.2021 ersatzlos weggefallen. Daher sind nun nahezu alle juristischen Personen und Gesellschaften dazu verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen (insb. nun auch die Komplementär-GmbHs von GmbH & Co. KGs). Ausgenommen sind lediglich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs).

Für eingetragene Vereine gilt eine Sonderregelung, nach der die im Vereinsregister hinterlegten Daten automatisch in das Transparenzregister übertragen werden. Eingetragene Vereine müssen also im Regelfall keine Mitteilung an das Transparenzregister machen.

Vor diesem Hintergrund müssen nun sehr viele Unternehmen erstmals ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden und sind darüber hinaus verpflichtet, künftig bei jeglichen Änderungen, die ihre (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten betreffen (zum Beispiel Gesellschafterwechsel oder Änderungen in der Geschäftsführung), die Meldung zum Transparenzregister zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

Zur Umsetzung der neuen Meldepflichten gibt es folgende Übergangsfristen:

- 31.03.2022 bei Aktiengesellschaften, SE und KGaA
- 30.06.2022 bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (UG, GmbH), Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften,
- 31.12.2022 bei allen anderen transparenzpflichtigen Gesellschaften, z.B. OHG, KG.



# Latzel

Latzel Whitepaper: Transparenzregister

Trotz dieser Fristen raten wir dazu, die Meldung frühzeitig anzugehen. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht drohen erhebliche Bußgelder und künftig werden sogar bestandskräftige Bußgeldbescheide auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamts veröffentlicht.

Aufgrund der komplexen rechtlichen Regelungen ist die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister selbst für erfahrene Praktiker in vielen Fällen eine Herausforderung. Daher empfehlen wir insoweit spezialisierte rechtliche Beratung in Anspruch nehmen. Denn auch eine fehlerhafte Meldung kann ein hohes Bußgeld nach sich ziehen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung, wer wirtschaftlich Berechtigter Ihrer Gesellschaft ist (einschließlich Beratung und etwaig erforderlicher Recherchen) und erledigen die anschließende Anmeldung zum Transparenzregister für Sie.

Kempfen, 24.05.2023

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.



# Latzel

Latzel Whitepaper: Transparenzregister

## 2. Meldung zum Transparenzregister – Erforderliche Angaben

Bitte beachten Sie, dass das Transparenzregister derzeit jährlich 4,80 EUR für die Führung einer Gesellschaft im Transparenzregister berechnet. Die Rechnung erhalten Sie direkt vom Transparenzregister.

Informationen zur Gesellschaft:	
Name	
Adresse	
Zuständiges Handelsregister	
Handelsregisternummer	
Informationen zum Ansprechpartner bei der Gesellschaft:	
Name	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Informationen zu den wirtschaftlichen Berechtigten:	
<i>Erläuterung: Es ist jede natürliche Person anzugeben, die mehr als 25% der Stimm- oder Vermögensrechte an der Gesellschaft hält (egal ob unmittelbar oder mittelbar, bspw. über eine andere Gesellschaft, über mehrere Gesellschaften oder über ein Treuhandverhältnis). Nur dann, wenn niemand mehr als 25% der Anteile hält, sind alle Mitglieder der Geschäftsführung anzugeben (bei den Geschäftsführern entfällt die Angabe zur Höhe der Beteiligung). Soweit sich Fragen bei der Bestimmung der wirtschaftlich Berechtigten ergeben sollten, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.</i>	
Name 1	
Geburtsdatum und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Wohnort	
Höhe der Beteiligung in %	
Name 2	
Geburtsdatum und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Wohnort	
Höhe der Beteiligung in %	
Name 3	
Geburtsdatum und -ort	
Staatsangehörigkeit	



# Latzel

Latzel Whitepaper: Transparenzregister

Wohnort	
Höhe der Beteiligung in %	

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Korrektheit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben)